

(2) Die Arbeitsstelle ist durch Haltscheiben (Signal Sh 2). kenntlich zu machen. Durch Anziehen der Handbremsen bzw. durch Radverleger oder Auslagen von Hemmschuhen nach beiden Seiten sind im Gleis abgestellte Wagen gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Ist dies nicht möglich, müssen Sicherungsposten aufgestellt werden.

(3) Es ist verboten, in Gleise, die mit Fahrzeugen besetzt sind und an denen Schnellreparaturen ausgeführt werden, andere Fahrzeuge abzustößen oder ablaufen zu lassen. Rangierabteilungen können zum Absetzen einzelner Wagen oder Wagengruppen in die Gleise einfahren, wenn die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen getroffen oder Sicherungsposten aufgestellt sind.

(4) Die Fahrdienstleiter bzw. Stellwerkwärter haben während der Arbeitsdauer die Hebel der Zuführungsweichen des Gleises durch Hilfssperren festzulegen. Diese dürfen lediglich bei der Einfahrt einer Rangierabteilung entfernt werden.

(5) Fahrzeuge, die infolge der Schwere der Reparaturarbeiten nicht in Betriebsgleisen ausgebessert werden können, sind auf besondere Schnellreparaturgleise zu überführen. Diese Gleise sind durch Verschließen der Zuführungsweichen während der Durchführung der Arbeiten zu sichern.

Zugbegleitdienst

§ 12

• (1) Der Zugführer gilt als Ortsaufsichtsführender.

(2) Den Beschäftigten des Zugbegleitdienstes und den Kontrollorganen ist es verboten, zum Zwecke der Fahrkartenüberprüfung und zu anderen Handlungen

- während der Fahrt die Trittbretter, von Abteil zu Abteil gehend, zu betreten,
- schon vor dem Halten eines am Bahnsteig ein-fahrenden Zuges die Türen zu öffnen,
- auf einen ausfahrenden Zug aufzuspringen.

(3) Das Übertreten von einem Wagen in den anderen darf nur über die Übergangseinrichtungen erfolgen.

(4) Auf Bremswagen ist ein sicherer Standort einzunehmen.

(5) Die Zugsignale sind erst abzunehmen, wenn einwandfrei feststeht, daß der Zug nicht mehr bewegt wird.

(6) Das Zugpersonal darf auf freier (zweigleisiger) Strecke nur auf der Seite aussteigen, wo kein Zugverkehr stattfindet.

(7) Die Verwendung von offenem Licht und Fackeln sowie das Rauchen in der Nähe der Ventile von Wagen-gasleitungen und Gasfülleinrichtungen ist verboten. Die an Sonderwagen, z. B. Kesselwagen, angeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

§ 13

Es ist verboten, das Dach von Fahrzeugen zu besteigen, solange es sich unter einer spannungsführenden Freileitung befindet. Das Anbringen der Zugsignale muß unter größter Vorsicht von jeder Wagenseite besonders erfolgen.

§ 14

Sonderbestimmungen für die S-Bahn

(1) Auf den Zügen der Berliner S-Bahn ist der Triebwagenführer der Ortsaufsichtsführende.

(2) Auf Klopfzeichen des Triebwagenschaffners (die nur eine Aufforderung zum Schließen der Türen bedeuten) darf nicht abgefahren werden.

(3) Nach dem Schließen der Türen hat sich der Triebwagenschaffner in das Dienstabteil zu begeben und von dort aus den Auftrag zum Abfahren zu erteilen.

(4) Der ausfahrende Zug ist zu beobachten, damit etwaige, dem Zug nachgegebene Haltesignale noch aufgenommen werden können. Während dieses Vorgangs sind von dem Triebwagenschaffner die Türen möglichst eng zu schließen und die inneren Türdrücker als Halt zu benutzen.

(5) Während der Ausfahrt des Zuges dürfen Gespräche mit den Fahrgästen des Dienstabteils nicht geführt werden. Erst nach dem Schließen der Türen können evtl. Auskünfte erteilt werden, sie sind jedoch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(6) Die Mitfahrt unbefugter Personen im Führerstand ist grundsätzlich verboten. Das gilt auch für ablösende und abgelöste Beschäftigte des Triebwagensdienstes.

(7) Treten am fahrenden Zuge Störungen auf, so ist der Zug anzuhalten, die Unregelmäßigkeit zu beseitigen oder die Lauffähigkeit den Umständen entsprechend herzustellen.

(8) Es ist verboten, zum Ein- und Aussteigen die Schutzbreiter der Stromabnehmer als Trittbrett zu benutzen.

(9) Das Merkblatt für den Betriebsmaschinendienst bei der Berliner S-Bahn ist zu beachten.

§ 15

Ausrüstungen von Fahrzeugen

- (1) An den Fahrzeugen müssen sämtliche benötigten Trittbretter (gilt nicht für X-Wagen) Handstangen und Kupplergriffe

vorhanden sein.

(2) Fahrzeuge, bei denen die in Abs. 1 genannten Ausrüstungsgegenstände fehlen, oder die so beschädigt sind, daß Unfälle eintreten können, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 16

Bedienung der elektrischen Zugheizung

(1) Die elektrische Heizkupplung darf nur bedient werden, wenn feststeht, daß der Heizschalter ausgeschaltet ist.

(2) Es ist zuerst die Wagenkupplung und danach die Heizkupplung einzuhängen. Beim Trennen des Zuges ist zuerst die Heizkupplung zu entfernen.

(3) Der die Heizkupplung Bedienende darf nicht zwischen den Puffern stehen.

(4) Der Sicherungskasten darf nur geöffnet und Sicherungen dürfen nur ausgewechselt werden, wenn die Hauptleitung abgeschaltet ist.

(5) Bei Unfällen, Zugtrennungen, Bränden usw. hat der Führer des Triebfahrzeuges — das gilt auch auf dem Prüfstand — sofort die elektrische Zugheizung auszuschalten.

(6) Die elektrische Heizung eines Zuges darf vom Triebfahrzeug oder der Vorheizanlage aus erst eingeleitet werden, wenn die Heizleitungen ordnungsgemäß gekuppelt und die für die Heizung Verantwort-